

Frau Schwanke stellt die vorhandene Situation an der Feilenhauer Straße dar. Sie berichtet, dass bei dem Sturm im August 2011 Äste aus der Baumreihe herausgebrochen sind, was nach Berichten der Anwohner bereits in den Vorjahren der Fall war. Im Rahmen eines Ortstermins wurde von ihr festgestellt, dass im Wurzelraum der nach Baumschutzsatzung und Bebauungsplan geschützten Bäume Anschüttungen vorgenommen und Stützwände mit Betonfundamenten errichtet wurden. Ferner wurden die Bäume seitens der Anlieger „Feilenhauer Straße“ einseitig extrem zurückgeschnitten und zum Teil gekappt. Frau Schwanke stellt klar, dass diese Maßnahmen nicht für einen gesunden Erhalt der Bäume geeignet sind und den geltenden Schutzbestimmungen widersprechen. Um hier jedoch eine Klärung zu erreichen, ob Teile des vorhandenen Baumbestandes künftig erhalten werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Bäume zu erhalten, schlägt sie vor, einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, der die Verkehrssicherheit und Vitalität der Bäume begutachtet sowie deren Standsicherheit überprüft.

Herr Müller möchte wissen, warum ein Gutachten erforderlich ist und die Bäume nicht sofort gefällt werden können.

Hierzu erklärt Frau Böhmer, dass die Bäume laut Baumschutzsatzung und Bebauungsplan nicht einfach gefällt werden dürfen. Hinzu kommt, dass es sich größtenteils um grenzständige Bäume handelt, so dass auch das zivile Nachbarschaftsrecht zu berücksichtigen ist.

Herr Hoffmann verweist mit Nachdruck auf die Verkehrssicherungspflicht. Er möchte wissen, wie schnell ein Gutachten erstellt und danach gehandelt werden könne. Frau Gottlieb sagt eine kurzfristige Bearbeitung zu.

Frau Schwanke erklärt, dass die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich den Eigentümern obliegt. Sollte Gefahr in Verzug sein, könne die Verwaltung in Ersatzvornahme sofort handeln. Die Kosten müssen jedoch im Nachgang an die Eigentümer weitergegeben werden, da es sich bei den Bäumen um Privateigentum handelt.

Herr Schröder erwähnt, dass bereits bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Schutz der Bäume breit diskutiert wurde.

Frau Böhmer weist daraufhin, dass dem Vorhabenträger damals aufgegeben wurde, einen Passus zum Schutz der Bäume in die Kaufverträge zu übernehmen. Ob dies wirklich geschehen sei, entziehe sich jedoch ihrer Kenntnis.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr spricht sich einstimmig aus, einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen.